

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/256

Neubau Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO) Festlegung des Gesamtkunstkredites und Wahl einer Kunstkommission

1. Erwägungen

Für den Neubau «Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO)» in Flumenthal/Deitingen hat der Kantonsrat am 27. Juni 2023 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 120 Mio. Franken (inkl. MWST) beschlossen (KRB Nr. SGB 0104/2023). Im Rahmen des nachfolgend durchgeführten obligatorischen Referendums hiessen die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn am 22. Oktober 2023 die Vorlage ebenfalls gut.

§ 1 Abs. 1 Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117, abgekürzt Verordnung Künstlerische Ausschmückung) schreibt vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 der Verordnung Künstlerische Ausschmückung ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden (Abs.1). Der Regierungsrat legt den Gesamtkunstkredit im Einzelfall aufgrund einer von ihm genehmigten Berechnungstabelle fest; er setzt sich zusammen aus dem Kunstkredit und dem Ausschmückungskredit (Abs. 2). Der Regierungsrat hat die Berechnungstabelle am 22. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/787) beschlossen. Für Bauten bis 90 Mio. Franken können demnach Kunstkredite bis 585'000 Franken gesprochen werden. Der Regierungsrat hielt fest, dass Bauten von mehr als 90 Mio. Franken individuell beurteilt werden. Das Hochbauamt geht, mit Blick auf die Funktion des Neubaus, davon aus, dass der Spielraum für die künstlerische Ausgestaltung vorliegend stark limitiert ist. In einem Gefängnis mit Zellen und Mauern können kaum Kunstwerke angebracht werden, die wertmässig 200'000 Franken (inkl. MWST) übersteigen. Daher hält das HBA den Betrag von 200'000 Franken in den Unterlagen zum Verpflichtungskredit fest (siehe Projektdokumentation des HBA vom 1. März 2023, S. 32, BKP Nr. 56). Damit erscheint ein Kunstkredit von 200'000 Franken sachgerecht.

Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung Künstlerische Ausschmückung wählt der Regierungsrat eine Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Diese ist beauftragt, für die künstlerische Ausgestaltung der Baute ein Konzept auszuarbeiten, das über die Verwendung des Gesamtkunstkredites und die weiteren Grundlagen der neu zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Der Kommission gehören gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung Künstlerische Ausschmückung mindestens fünf Personen wie folgt an:

- a. Die Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur» des Kantonalen Kuratoriums
- b. Ein Vertreter des Departements für Bildung, Kultur und Sport
- c. Ein Vertreter des Bau- und Justizdepartements
- d. Der bauleitende Architekt
- e. Ein Vertreter der Benützer der Baute

Laut Abs. 2 derselben Bestimmung kann der Regierungsrat bei Bedarf weitere Fachleute des Kunstbereichs in die Kommission wählen.

2. Beschluss

Gestützt auf die §§ 2 Absatz 2, 4 und 5 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117):

- 2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung des Neubaus «Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO)» in Flumenthal/Deitingen wird ein Gesamtkunstkredit von 200'000 Franken (inkl. MWST) bestimmt.-
- 2.2 Als Mitglieder der Kunstkommission Zentralgefängnis werden gewählt:
 - 2.2.1 Als Vertretung des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:

Christoph Röllli, Kommunikationsfachmann SW/PS, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn

Dr. Martin Rohde, Kunsthistoriker und Leiter der Fachkommission «Bildende Kunst und Architektur», 4562 Biberist
 - 2.2.2 Als Vertreter des Departements für Bildung, Kultur und Sport:

Florian Schalit, Amtsleiter Amt für Kultur und Sport (von Amtes wegen), 4502 Solothurn
 - 2.2.3 Als Vertreterin aus dem Kunst- und Kulturbereich des Kantons Solothurn

Patricia Bieder, Kunsthistorikerin, Kuratorin und Präsidentin des Kunstvereins Solothurn, 4500 Solothurn
 - 2.2.4 Als Vertreter des Bau- und Justizdepartements, Hochbauamt:

Thomas Schwaller, Gesamtprojekteiter (von Amtes wegen), 4500 Solothurn
 - 2.2.5 Als Vertreter der Benützer des Zentralgefängnisses:

Silvan Galli, Leiter Untersuchungsgefängnisse, JVA Solothurn (von Amtes wegen), 4500 Solothurn
 - 2.2.6 Als Vertreter des bauleitenden Architekten:

Kai Leisi, Dipl. Architekt ETH HTL SIA, IPAS Architekten und Planer AG, 4500 Solothurn
- 2.3 Das Präsidium wird Christoph Röllli, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Solothurn, übertragen.
- 2.4 Das Sekretariat der Kommission wird dem Amt für Kultur und Sport übertragen.

- 2.5 Die Kommission wird beauftragt, für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages von 200'000 Franken (inkl. MWST) ein Konzept auszuarbeiten, das über die Verwendung des Gesamtkunstkredites und die weiteren Grundlagen der neu zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Das Konzept ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.6 Die Entschädigung der Mitglieder für die Sitzungstätigkeit richtet sich nach der «Leitlinie – Honorare für Künstler- und Künstlerinnen und Kuratoren und Kuratorinnen» von Visarte (Stand 2025) und ist dem Baukredit zu belasten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Amt für Kultur und Sport

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung, Mitglieder der Fachkommission BKA (elektronischer Versand durch AKS)

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Deitingen (elektronischer Versand durch AKS)